

## Erste Nachtragshaushaltssatzung des Kreises Offenbach für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat der Kreistag des Kreises Offenbach am 25. April 2018 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung 2018 beschlossen:

I.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
<b>a) im Ergebnishaushalt</b>				
im ordentlichen Ergebnis				
die Erträge	40.798.257	7.366.282	605.607.420	639.039.395
die Aufwendungen	38.284.402	16.870.200	610.495.124	631.909.326
der Saldo	12.017.773		-4.887.704	7.130.069
im außerordentlichen Ergebnis				
die Erträge	0	0	10.440	10.440
die Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo	0	0	10.440	10.440
<b>b) im Finanzhaushalt</b>				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	14.465.373		7.490.427	21.955.800
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen	1.810.000	0	403.060	2.213.060
die Auszahlungen	4.628.000	610.000	29.786.846	33.804.846
der Saldo	-2.208.000		-29.383.786	-31.591.786
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen	2.208.000	0	29.383.786	31.591.786
die Auszahlungen	0	0	21.931.240	21.931.240
der Saldo	2.208.000		7.452.546	9.660.546

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 29.383.786 Euro um 2.208.000 Euro erhöht und damit auf 31.591.786 Euro neu festgesetzt. Darin enthalten sind 3.140.000 Euro aus dem Kommunalinvestitionsprogramm des Landes Hessen und Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds -Abteilung B- in Höhe von 2.055.000 Euro.

## § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

## § 5

Die Hebesätze für die Kreis- und Schulumlage werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1. Kreisumlage	0,92		31,55	32,47
2. Schulumlage		0,16	19,20	19,04

Die Zahlungsmodalitäten zur Kreis- und Schulumlage bleiben unverändert.

## § 6

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

## § 7

Die **Budgetierungsrichtlinie** wird nicht geändert

Dietzenbach, den 25.04.2018

**Kreis Offenbach**  
**Der Kreisausschuss**  
Carsten Müller)  
Kreisbeigeordneter

## II.

### Die Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde hat folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Darmstadt  
I 16 - 33 f 02/5-2018/1  
Darmstadt, den 25. Juni 2018

### Genehmigung der ersten Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der ersten Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Offenbach für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Kredite in Höhe von 31.591.786 € - abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz, KIPG) von 3.140.000 €, die gemäß § 11 Abs. 2 KIPG als genehmigt gelten - in Höhe von

**28.451.786 €**

(i.W.: Achtundzwanzig Millionen vierhunderteinundfünfzigtausendsiebenhundertsechundachtzig Euro),

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds. Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigung wurde gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 29.383.786 € um den Betrag von 2.208.000 € erhöht;

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der ersten Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Offenbach für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**3.000.000 €**

(i.W.: Drei Millionen Euro),

der gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert wurde, gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO. Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur in einem solchen Umfang in Anspruch genommen werden, wenn in den Jahren, zu deren Lasten diese veranschlagt sind, die erforderliche aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung für Kredite nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO erwartet werden kann;

3. den in § 4 der ersten Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Offenbach für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**590.000.000 €**

(i. W.: Fünfhundertneunzig Millionen Euro),

der gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert wurde, gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO;

- den in § 5 der ersten Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Offenbach für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzten Hebesatz für die Kreisumlage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Höhe von

**32,47 v. H.,**

der gegenüber der bisherigen Festsetzung um 0,92 Hebesatzpunkte erhöht wurde, gemäß § 50 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

Lindscheid  
Regierungspräsidentin

### III.

Der erste Nachtragshaushaltsplan des Kreises Offenbach für das Haushaltsjahr 2018 liegt gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung in Verbindung mit § 97 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung in der Zeit von Montag, den 09. Juli 2018, bis einschließlich Dienstag, den 17. Juli 2018, im Kreishaus in Dietzenbach, Werner-Hilpert-Str. 1, 4. Stock, Zimmer 4.C.12, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dietzenbach, den 02. Juli 2018

KREIS OFFENBACH  
Der Kreisausschuss  
Carsten Müller  
Kreisbeigeordneter